



# Verhaltenskodex

## K-Form GmbH & Co. KG

Seite: 1 von 3

**Dieser Verhaltenskodex ist Bestandteil jeglicher Geschäftsbeziehungen zwischen K-Form und deren Geschäftspartnern. Er tritt automatisch mit jedem Vertrag in Kraft, wenn diesem Verhaltenskodex nicht widersprochen wird.**

### Inhaltsverzeichnis

- A. Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Ethik**
- B. Grundsätze und Ziele**
- C. Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit**
- D. Prüfungen**

### A. Umwelt, Sicherheit, Gesundheit, Ethik

Werksprüfzeugnisse für Rohmaterial zur Fertigung der von K-Form hergestellten Waren müssen in Kopie an K-Form weitergegeben werden oder zur Einsicht verfügbar sein.

Der Lieferant ist verpflichtet, nur Materialien zu verwenden, die sämtliche Anforderungen

- aller gültigen Gesetze und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere für gefährliche Stoffe, Zubereitung und Erzeugnisse und
- aller nationalen und internationalen gültigen technischen Normen (z.B. ASTM, DIN, EN, ISO, VDA) erfüllen.

Die deutschen Automobilhersteller haben verbotene, unerwünschte und deklarationspflichtige Stoffe in der Stoffliste „Liste für deklarationspflichtige Stoffe im Automobilbau – Inhaltsstoffe in Bauteilen und Werkstoffen“ zusammengefasst. Die darin enthaltenen Anforderungen sind vom Lieferanten zu beachten und eigenverantwortlich zu erfüllen.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns den direkten (Rohmaterial) oder indirekten Einsatz (z.B. Werkzeuge, Hilfsstoffe) von Konfliktmaterial zu melden. Als Konfliktmaterialien sind derzeit definiert:

- Gold
- Zinn
- Tantal
- Wolfram

sowie Abkömmlinge von Kassiterit, Dianit /Tantalit und Wolframit, welche aus folgenden Staaten stammen:

- Demokratische Republik Kongo
- Nachbar-/ Umgebungsländer: Angola, Burundi, Kongo, Zentralafrikanische Republik, Republik Tansania, Ruanda, Sudan, Uganda, Sambia.

Solange eine derartige Meldung/Offenlegung nicht erfolgt ist, gehen wir davon, dass die genannten Stoffe nicht in den vom Lieferanten bezogenen Produkten enthalten sind.

Wir fordern von unseren Lieferanten:

- Kinderarbeit ist nicht erlaubt
- Zwangsarbeit ist nicht erlaubt
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz müssen gewährleistet sein
- Organisationsfreiheit und das Recht auf kollektive Verhandlungen müssen garantiert sein
- Diskriminierung ist nicht erlaubt
- Strafmaßnahmen sind nicht erlaubt
- Die Arbeitszeit darf wöchentlich 48 Stunden nicht überschreiten, zusätzlich sind wöchentlich maximal 12 Überstunden auf freiwilliger Basis zugestanden
- Die Entlohnung muss hinreichend sein, Mindestlöhne sind zu beachten
- Managementsysteme müssen die Einhaltung der Bedingungen effizient garantieren

**B. Grundsätze und Ziele**

Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen so durchführen, dass seine Produkte den Spezifikationen entsprechen und er jedes Produkt

- in der vereinbarten Menge
- zum vereinbarten Zeitpunkt
- am vereinbarten Ort
- in vereinbarter Ausführung
- bereitstellt.

Dies erfordert eine Null-Fehler-Zielsetzung, verbunden mit einer kontinuierlichen Verbesserung der Leistung.

Zur Sicherstellung der Qualität seiner Produkte verpflichtet sich der Lieferant:

- ein wirksames Qualitätssicherheitssystem vorzuhalten bzw. unverzüglich einzuführen, anzuwenden und aufrechtzuerhalten und
- nur geeignete, prozesssichere Verfahren anzuwenden und
- sein QM - System entsprechend DIN EN/ISO 9001, VDA 6.1, QS-9000 weiter zu entwickeln.

**C. Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit**

Die Lieferfähigkeit des Lieferanten muss bei Fertigungsausfällen aufrechterhalten werden. Dazu sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Frachtkosten für Rückweisungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Gleiches gilt für durch den Lieferanten verursachte Sonderfrachten.



**Verhaltenskodex**  
**K-Form GmbH & Co. KG**

Seite: 3 von 3

**D. Prüfungen**

Prüfungen durch K-Form (Wareneingangsprüfung), bzw. durch den Lieferanten (Warenausgangsprüfung)

- Mit Inkrafttreten dieser QSV gilt als vereinbart, dass die Durchführung erforderlicher Qualitätsprüfungen durch den Lieferanten stattfinden. Die Wareneingangsprüfung bei K-Form umfasst in der Regel nur die Prüfung auf Identität der Ware sowie etwaige Transportschäden. Gemäß §§ 377 HGB bestehen für K-Form keine weiteren Prüfpflichten.

\*\*\*\*\*